



Verfahrens- und Prüfungssatzung für Fachgremien zur Begutachtung der besonderen Sachkunde von Sachverständigen

Aufgrund des § 16 Abs. 1 Nr. 12 i. V. m. § 22 Absatz 2 Satz 2 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130) geändert worden ist, erlässt die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern nach Beschlussfassung der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern am 28. April 2025 folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben eines Fachgremiums

(1) Ein Fachgremium hat die Aufgabe, im Rahmen des Bestellungsverfahrens die besondere Sachkunde von Personen in einem Sachgebiet auf der Grundlage des § 36 Gewerbeordnung (GewO), des Architekten- und Ingenieurgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und der Sachverständigensatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern als Voraussetzung für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen zu begutachten.

(2) Es kann auch die besondere Sachkunde bereits öffentlich bestellter Sachverständiger im Falle der Verlängerung der Bestellung oder bei Beschwerden über die fachliche Eignung prüfen.

(3) Ein Fachgremium wird nur auf Empfehlung des Sachverständigenausschusses der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern tätig und gibt in den ihm vorgelegten Fällen in fachlicher Hinsicht eine unabhängige gutachterliche Stellungnahme gegenüber dem Sachverständigenausschuss ab. Es kann auch für andere Bestellungskörperschaften gegen Auslagererstattung tätig werden.

§ 2 Berufung eines Fachgremiums

(1) Ein Fachgremium besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einer geeigneten Anzahl weiterer Mitglieder, die aufgrund ihrer Ausbildung, Tätigkeit und Erfahrung besonders geeignet sind, die besondere Sachkunde im Sinne von § 3 Absatz 2 e) der Sachverständigensatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern zu begutachten und die möglichst selbst über die öffentliche Bestellung und Vereidigung auf diesem Sachgebiet verfügen.

(2) Die Mitglieder des Fachgremiums werden vom Vorstand der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern für die Dauer von 5 Jahren berufen. Die Mitglieder des Fachgremiums wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Fachgremiums bedarf es eines außerordentlichen Grundes, über den das Fachgremium in seiner Sitzung befindet. Das Fachgremium bestimmt den Zeitpunkt des Ausscheidens.

§ 3 Kosten und Auslagen des Fachgremiums

(1) Zur Finanzierung der bei der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern bereits angesiedelten Fachgremien wird den Mitgliedern der Fachgremien (Prüfer) als Aufwandsentschädigung ein Stundensatz von 85,- EUR (netto) gezahlt.

(2) Die Reisekosten werden auf Grundlage der Kostensatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern erstattet.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Fachgremiums haben über alle ihnen in dieser Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über die Beratung und Abstimmung in den Sitzungen, auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in einem Fachgremium, Stillschweigen zu wahren.

§ 5 Zusammensetzung und Beschlüsse

(1) Ein Fachgremium ist beschlussfähig in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter und insgesamt der Mehrheit der Fachgremiumsmitglieder.

(2) Das Fachgremium beschließt mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Es kann seine Beschlüsse durch ein oder mehrere Mitglieder (Berichterstatter) vorbereiten lassen.

(3) Die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn keines der Mitglieder widerspricht; für diese Beschlussfassung ist Einstimmigkeit erforderlich.

(4) Vertreter beteiligter Bestellungskörperschaften können während des Verfahrens anwesend sein.

§ 6 Zusammenkünfte des Fachgremiums

Das Fachgremium tritt zusammen, sobald ein Antrag eines Bewerbers, vom Sachverständigenausschuss der Ingenieurkammer zur Sachkundeprüfung weiterempfohlen, vorliegt. Bei dieser Zusammenkunft werden die prüfenden Mitglieder der Fachkommission festgelegt und bis dahin abgeschlossene Prüfungsverfahren erörtert. Die Zusammenkunft des Fachgremiums kann auch digital erfolgen.

§ 7 Gegenstand der Begutachtung

(1) Das Fachgremium entscheidet auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zur Prüfung. Eine Nichtzulassung muss schriftlich begründet werden.

(2) Gegenstand der Begutachtung ist die Beurteilung der besonderen Sachkunde des Antragstellers als Voraussetzung für die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger auf dem Bestellsungsgebiet.

- (3) Die besondere Sachkunde umfasst
- a) überdurchschnittliche Fachkenntnisse
 - b) praktische Erfahrungen auf dem Sachgebiet
 - c) die Fähigkeit, Gutachten zu erstellen

(4) Die von einem Fachgremium verabschiedeten fachlichen Bestellsungsvoraussetzungen für das Bestellsungsgebiet beschreiben den Inhalt und sind Grundlage für das Verfahren zur Feststellung der besonderen Sachkunde durch ein Fachgremium.

§ 8 Gliederung der Begutachtung

(1) Das Fachgremium prüft die praktischen Erfahrungen des Antragstellers auf dem Sachgebiet, und besonders die detaillierte auf das Sachgebiet bezogene Darstellung seiner bisherigen Tätigkeiten und entsprechende geeignete Tätigkeitsnachweise.

(2) Das Fachgremium prüft die Fähigkeit des Antragstellers, Gutachten zu erstellen anhand einer Auswahl vom Antragsteller selbst gefertigten für das Sachgebiet repräsentativen Gutachten. Das Fachgremium kann Anzahl und einzelne Gegenstände der vorzulegenden Gutachten empfehlen. Die Gutachten sollen die fachlichen Bestellsungsvoraussetzungen für das Bestellsungsgebiet berücksichtigen.

(3) Das Fachgremium kann neben den Gutachten weitere schriftliche Ausarbeitungen des Antragstellers anfordern und prüfen, die geeignet sind, die besondere Sachkunde nachzuweisen.

(4) Nach dem erfolgreichen Nachweis der Fähigkeit der Gutachtenerstellung führt das Fachgremium die Sachkundeprüfung zum Nachweis der besonderen Sachkunde durch.

(5) Bei der Sachkundeprüfung ist das Fachgremium mit mindestens drei Mitgliedern besetzt. Das Fachgremium bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitz für die Prüfung. Die Sachkundeprüfung gliedert sich in zwei Teile. Der erste Teil umfasst die inhaltliche Bewertung der eingereichten Gutachten. Der zweite Teil wird in Form eines Fachgesprächs oder einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfung oder einer Kombination davon durchgeführt. Die Gesprächs- bzw. Prüfungsleitung hat das zuvor bestimmte den Vorsitz führende Mitglied des Fachgremiums.

Ein Fachgespräch kann mit einem Kurzreferat des Antragstellers eingeleitet werden. Gegenstände eines Fachgesprächs können außerdem die mit dem Antrag vorgelegten Gutachten oder sonstige Themen des Sachgebietes sein. Die Dauer eines Fachgesprächs bestimmt das Fachgremium, mindestens jedoch 60 Minuten.

(6) Eine schriftliche Prüfung dauert 180 Minuten. Die Aufgabenstellung wird von dem Fachgremium festgelegt. Ein Mitglied des Fachgremiums ist Aufsichtsperson. Auf eine schriftliche Prüfung kann verzichtet werden, wenn der Antragsteller sich in seinem Sachgebiet durch besondere Sachkunde - z. B. einen Lehrauftrag, eine Professur, anerkannte Veröffentlichungen oder andere maßgebende Arbeiten - hervorgetan hat oder als ausgewiesener Experte in einem Fachverzeichnis einer Institution des öffentlichen Rechtes gelistet ist. An die Stelle der mündlichen Prüfung kann hier ein Fachgespräch treten. Der Nachweis forensischer Kenntnisse ist jedoch unverzichtbar.

(7) Nach Abschluss der Sachkundeprüfung berät das Fachgremium das Gesamtergebnis und beschließt, ob nach seiner Meinung der Nachweis der besonderen Sachkunde geführt worden ist. Das Ergebnis soll dem Antragsteller mitgeteilt werden; im negativen Fall sollen wesentliche Gründe des Ergebnisses dargestellt werden.

§ 9 Leitung und Aufsicht

Der Vorsitzende bzw. ein Stellvertreter eines Fachgremiums ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens verantwortlich.

§ 10 Ladung zu Prüfungen und Hinderungsgründe

(1) Die Begutachtungsverfahren sind nicht öffentlich. Das Fachgremium kann in begründeten Einzelfällen weitere Personen zulassen, insbesondere Vertreter anderer Bestimmungskörperschaften, die das Fachgremium in Anspruch nehmen.

(2) Ein Mitglied des Fachgremiums ist in den Fällen an der Mitwirkung verhindert, in denen ein Richter von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen wäre oder wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden könnte. Die §§ 41 bis 43 und 49 der Zivilprozessordnung (ZPO) gelten entsprechend.

(3) Die Ladung des Antragstellers erfolgt mit einer Frist von vier Wochen vor einem Prüfungstermin.

(4) Mit der Ladung wird der Antragsteller über Zeit und Ort der Prüfung, den Ablauf der Sachkundeprüfung, die zugelassenen Hilfsmittel und die Namen der teilnehmenden Mitglieder des Fachgremiums informiert.

(5) Mitglieder des Fachgremiums und Antragsteller haben bei Besorgnis der Befangenheit dies unverzüglich mitzuteilen. Ob ein Hinderungsgrund vorliegt, entscheidet der Vorsitzende des Fachgremiums.

§ 11 Ausweispflicht und Belehrung

(1) Auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Stellvertreters oder des Aufsichtsführenden haben sich Antragsteller über ihre Person auszuweisen.

(2) Vor Beginn des Begutachtungsverfahrens sind Antragsteller über den Ablauf, die Arbeitszeit, die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen zu belehren.

§ 12 Täuschungshandlungen

(1) Die aufsichtführende Person kann Antragsteller, die eine Täuschungshandlung begehen, vorläufig vom Verfahren ausschließen.

(2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet das Fachgremium nach Anhörung des Antragstellers.

§ 13 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Antragsteller können jederzeit nach der Anmeldung zurücktreten. Entstandene Kosten werden dem Anteil entsprechend auf den Antragsteller umgelegt. Das Gleiche gilt bei Nichtteilnahme ohne hinreichenden Grund.

(2) Die Sachkundeprüfung kann wiederholt werden. Die Entscheidung trifft die für den Antragsteller örtlich zuständige Bestellungskörperschaft.

§ 14 Beratungsergebnis, Ergebnisniederschrift

(1) Ein Fachgremium spricht sich mit einfacher Mehrheit der jeweils beteiligten Mitglieder (§ 5 Absatz 1) dahingehend aus, ob es die besondere Sachkunde und fachliche Eignung als gegeben ansieht oder verneint. Die Gründe sind anzugeben. Ein Fachgremium kann auch Empfehlungen aussprechen.

(2) Die Ergebnisse und die Gründe werden in einer von den Mitgliedern des Fachgremiums unterzeichneten Niederschrift über die Geschäftsstelle den beteiligten Bestellungskörperschaften zugeleitet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verfahrens- und Prüfungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 28. April 2025

Die Präsidentin der Ingenieurkammer M-V

Dr. Gesa Haroske